S t a d t K i t z i n g e n

AMT:	3
Sachgebiet:	30
Vorlagen.Nr.:	2018/298
Datum:	10.12.2018

Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	31.01.2019	öffentlich	zur Entscheidung

Kitzingen, 10.12.2018 ..... Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 10.12.2018 ..... Oberbürgermeister

Bearbeiter:	Susanne Schmöger	Zimmer:	1.4
E-Mail:	susanne.schmoeger@stadt-kitzingen.de	Telefon:	09321/20-3000

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Großen Kreisstadt Kitzingen (Informationsfreiheitssatzung); hier: Aufhebung und Neuerlass

Beschlussentwurf:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.

2. Der Stadtrat beschließt die dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Großen Kreisstadt Kitzingen (Informationsfreiheitssatzung)“.

Sachvortrag:

1. Der Stadtrat hat im Jahr 2009 die bislang gültige Informationsfreiheitssatzung (siehe Anlage 2) beschlossen.

2. Mit Beschluss vom 27.02.2017 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof München die Informationsfreiheitssatzung einer bayerischen Kommune, die wortgleich war mit der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Kitzingen mangels Bestehens einer Rechtsgrundlage zum Eingriff in Grundrechte Dritter für unwirksam erklärt.

3. Zwischenzeitlich sind zahlreiche Verlautbarungen zu dieser Rechtsprechung ergangen. Als Anlage 3 wird das Rundschreiben 15/2017 des Bayerischen Gemeindetages vom 21.03.2017 beigefügt. Daraus ergibt sich im Kern, dass nach der Entscheidung des BayVGH kommunale Informationsfreiheitssatzungen personenbezogene Daten ebenso wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassend vor einer behördlichen Offenlegung schützen müssen.

   Offen geblieben ist die in der Literatur umstrittene Frage, ob der seit 30.12.2015 geltende allgemeine Auskunftsanspruch nach Art. 36 BayDSG als abschließende Regelung eine Sperrwirkung sowohl für zukünftige als auch für bereits bestehende Informationsfreiheitssatzungen der Kommune entfaltet und damit zur Unwirksamkeit von Informationsfreiheitssatzungen führt. Der BayVGH lässt diese Frage offen. Da allgemein gültige Aussagen dazu also bisher nicht möglich sind, wird hier davon ausgegangen, dass eine solche Sperrwirkung nicht entfaltet wird. Sobald dazu weitere Rechtsprechung ergeht, müsste die Informationsfreiheitssatzung erneut auf den Prüfstand gestellt werden.

   In Umsetzung der Entscheidung des BayVGH vom 27.02.2017 ist jedoch zumindest die bestehende Informationsfreiheitssatzung insofern zu ändern, als die bisher geltenden §§ 7 bis 11 der Satzung zu streichen und durch einen generellen Ausschluss und eine Beschränkung des Anspruchs auf Information bei bestimmten Fallkonstellationen zu ersetzen sind. Insofern wird auf den neuen § 7 in der Anlage 1 verwiesen.

Anlagen:
Anlage 1: neue Informationsfreiheitssatzung
Anlage 2: bisherige Informationsfreiheitssatzung vom 20.10.2009
Anlage 3: Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 21.03.2017, Nr. 15/2017